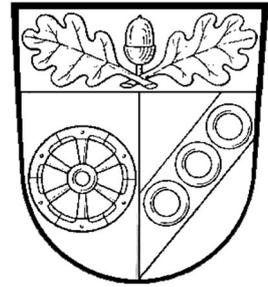


AMTSBLATT

des Landratsamtes Aschaffenburg



Nr. 46

Aschaffenburg, 15. Dezember 2022

242

INHALTSVERZEICHNIS

1	Haushaltssatzung Zweckverband Naturfriedhof Bischling im Spessart 2022	243
2	Bekanntmachung der 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Standesamtsbezirken im Landkreis Aschaffenburg vom 13. Dezember 2022 sowie der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Waldaschaff und der Gemeinde Rothenbuch zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes gemäß Art. 2 AGPStG	245

Haushaltssatzung Zweckverband Naturfriedhof Bischling im Spessart 2022

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Naturfriedhof Bischling im Spessart folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

67.400,00 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

26.800,00 €

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht geplant.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

A. Betriebsumlage

1. Nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt ist nicht entstanden. Somit wird keine Betriebsumlage auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.

B. Investitionsumlage

1. Ein nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt entsteht nicht. Daher wird keine Investitionsumlage auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000,00 €** festgesetzt.

§6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§7

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Sailauf, den 13.12.2022

Michael Dümig
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Aschaffenburg vom 09.12.2022, Az. 41.-027.3.0.3-001/0003 nach rechtsaufsichtlicher Behandlung zurückgegeben. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden in der Hauptgeschäftsstelle des Zweckverbandes in 63877 Sailauf, Rathausstraße 9, eingesehen werden.

Zusatz: Die Verbandsmitglieder werden gebeten, in ihren gemeindlichen Amts- und Mitteilungsblättern auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Aschaffenburg, 15.12.2022

LANDRATSAMT

gez.

Katrin Brand
Oberregierungsrätin

Bekanntmachung der 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Standesamtsbezirken im Landkreis Aschaffenburg vom 13. Dezember 2022 sowie der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Waldaschaff und der Gemeinde Rothenbuch zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes gemäß Art. 2 AGPStG

I.

**4. Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Bildung von Standesamtsbezirken
im Landkreis Aschaffenburg**

vom 13. Dezember 2022

Das Landratsamt Aschaffenburg erlässt aufgrund des Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) vom 08.07.2008 (GVBl. S. 344), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 143 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bildung von Standesamtsbezirken im Landkreis Aschaffenburg vom 15.11.1999 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg S. 284/1999), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.03.2015 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg S. 32/2015), wird wie folgt geändert:

1. § 19 entfällt.
2. § 23 erhält folgende Fassung:

Der Standesamtsbezirk des Standesamtes Waldaschaff umfasst

- a) das Gebiet der Gemeinde Waldaschaff,
- b) das gemeindefreie Gebiet Waldaschaffer Forst,
- c) das Gebiet der Gemeinde Rothenbuch,
- d) das gemeindefreie Gebiet Rothenbacher Forst

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Aschaffenburg, 13.12.2022
Landratsamt Aschaffenburg

gez.
Dr. Alexander Legler
Landrat

II.

Vereinbarung zwischen der Gemeinde Waldaschaff, vertreten durch den 1. Bürgermeister Marcus Grimm, und der Gemeinde Rothenbuch, vertreten durch den 1. Bürgermeister Markus Fäth, zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes gem. Art. 2 AGPStG (Gesetz über die Ausführung des Personenstandsgesetzes)

Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des AGPStG können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes auf eine andere Gemeinde übertragen.

Entsprechend dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben eines Standesamtes zu übertragen („große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („kleine“ Übertragung).

§ 1

Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

1. Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Waldaschaff vom 28.07.2022 und des Gemeinderates der Gemeinde Rothenbuch vom 20.07.2022 überträgt die Gemeinde Rothenbuch die Aufgaben des Standesamtes Rothenbuch ab dem 01.01.2023 auf die Gemeinde Waldaschaff („große“ Übertragung). Die Gemeinde Waldaschaff erfüllt ab dem 01.01.2023 die Aufgaben des Standesamtes Rothenbuchs für die Gemeinde Rothenbuch.
2. Davon unberührt bleibt gem. Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der/s von der Gemeinde Rothenbuch zur/m Standesbeamtin/en bestellten Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen.
3. Die abgebende Gemeinde verpflichtet sich, die Bestellung oder Abberufung von Eheschließungsstandesbeamten dem übernehmenden Standesamt unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamtes der Gemeinde Waldaschaff in Waldaschaff statt. Auf Wunsch des Brautpaares können Trauungen auch durch die/den für die Vornahme von Eheschließungen bestellte/n Bürgermeisterin/Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde Rothenbuch hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Im vorstehenden Fall verbleibt die Verkehrssicherungspflicht für die gewidmeten Räumlichkeiten bei der Gemeinde Rothenbuch. Bei Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird diese/r bei einer bereits in der Gemeinde Rothenbuch terminierten Eheschließung nach Absprache von einer Standesbeamtin/einem Standesbeamten der Gemeinde Waldaschaff vertreten.
5. Trautermine werden sowohl in der Gemeinde Waldaschaff als auch in der Gemeinde Rothenbuch lediglich ausschließlich durch den/die Standesbeamtin/en vergeben. Organisatorisch obliegt es dem Leiter des Standesamtes hierfür Zeit- und Organisationspläne final zu erstellen.
6. Die Widmung weiterer Trauräume in der abgebenden Gemeinde erfolgt in Abstimmung mit dem übernehmenden Standesamt und bedarf der Zustimmung des Leiters des Standesamtes.

7. Die Gemeinde Rothenbuch trägt bei Trauungen in ihrem Gemeindebereich dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig in Waldaschaff abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Waldaschaff gebracht werden. Ebenso ist sie dafür verantwortlich, die entsprechenden Trauräume in den für die Trauung erforderlichen Zustand zu versetzen (Auf- und Umbauarbeiten, Bereitstellung von Stühlen und Dekorationen, etc.) und nach der Trauung den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

§ 2

Gebühreneinnahmen, Standesamtsumlage

1. Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet der Gemeinde Rothenbuch stehen der Gemeinde Waldaschaff zu.
2. Die Kosten des Standesamtes werden jährlich ermittelt und Pauschal je Einwohner auf die Gemeinde Rothenbuch und die Gemeinde Waldaschaff umgelegt. Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 31.12. des Abrechnungsjahres.
3. Die Umlage ist jeweils zum 01.06. des Folgejahres in voller Höhe zur Zahlung fällig. Durch die Umlage sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgedeckt.
4. Die Gemeinde Rothenbuch erhält jeweils zum 01.06. eine entsprechende Rechnung der Gemeinde Waldaschaff.

§ 3

Gültigkeitsdauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
2. Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
3. Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit vom zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Waldaschaff und des Gemeinderates der Gemeinde Rothenbuch aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG). Im Falle einer Aufhebung der Vereinbarung wird zwischen der Gemeinde Waldaschaff und der Gemeinde Rothenbuch eine Auslauffrist von 9 Monaten ab Fassung des letzten Aufhebungsbeschlusses vereinbart. Während dieser Frist gilt diese Vereinbarung sinngemäß weiter.
4. Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere bei Übergabe von nicht ordnungsgemäß aufbereiteten Unterlagen.

§ 4

Standesamtliche Unterlagen

1. Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes der Gemeinde Rothenbuch, insbesondere die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten-, und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt der Gemeinde Waldaschaff zu übergeben.

Zu den Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchenaustritte. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis zum 31.12.2022 anfallenden Arbeiten erledigt sind.

2. Die seit 01.01.2009 bis zur Inbetriebnahme des zentralen elektronischen Registers auch elektronisch erfassten Übergangsregister von Personenstandsfällen werden vom Standesamt der Gemeinde Rothenbuch überführt.
Die vom Standesamt der Gemeinde als Eheregister fortgeführten Familienbücher werden vollständig und nach Jahren sowie Beurkundungsnummern sortiert übergeben.
3. Die Übergabe sämtlicher Unterlagen ist durch eine gemeinsame von der Gemeinde Rothenbuch und der Gemeinde Waldaschaff zu führenden und zu unterschreibenden Übergabenederschrift entsprechend zu dokumentieren.

§ 5

Verbleib der zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher

Nach Ablauf der Fortführungsfristen werden die zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher und dergleichen, einschließlich der dazugehörigen Sammelakten, gegen Empfangsbekanntnis an die Gemeinde Rothenbuch zurückgegeben.

§ 6

Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.
2. Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Aschaffenburg als unterer Aufsichtsbehörde nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG.
3. Diese Vereinbarung ist in dreifacher Ausfertigung erstellt. Die Gemeinde Rothenbuch, die Gemeinde Waldaschaff sowie das Landratsamt Aschaffenburg als Aufsichtsbehörde erhalten jeweils eine Ausfertigung.
4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäß gültige Bestimmungen zu ersetzen.
5. Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechenden Regelung zu treffen.

Waldaschaff, den 09.08.2022

Rothenbuch, den 09.08.2022

gez.
Marcus Grimm
1. Bürgermeister

gez.
Markus Fäth
1. Bürgermeister

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat